

Erläuterungen zur Verordnung der E-Control, mit der das Clearingentgelt für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators im Erdgasbereich festgesetzt wird (Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung 2023)

Allgemeiner Teil

Die Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung wird auf Grund des § 89 Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011 idF BGBl. I Nr. 108/2017 iVm § 7 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 Z 3 Energie-Control-Gesetz - E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 108/2017 erlassen. Die vorliegende Verordnung ersetzt die Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung 2018 BGBl. II Nr. 401/2017. Inhaltlich fanden gegenüber der früheren Fassung keine Änderungen statt, jedoch wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit und Anwenderfreundlichkeit von einer Novelle Abstand genommen und die gesamte Verordnung neu erlassen.

Besonderer Teil

Zu § 3:

Die von den Verrechnungsstellen verrechneten Clearingentgelte basieren seit 1.1.2021 auf den geprüften Kosten der Verrechnungsstellen. Prüfungsgegenstand im Prüfungsverfahren waren die Jahresabschlüsse 2019, die Feststellung von aufzurollenden Plan-Ist-Abweichungen sowie die Weiterführung eines längerfristigen Kostenmodells für die Zukunft. Die festgestellte Kostenbasis 2019 wurde auf den 1.1.2021 hochgerechnet. Die Hochrechnung erfolgte basierend auf dem Netzbetreiberpreisindex, welcher sich zu 50 % aus dem Tariflohnindex und zu 50 % aus dem Verbraucherpreisindex zusammensetzt.

Zielsetzung des damaligen Verfahrens war die Clearinggebühr grundsätzlich während der Anwendung des längerfristigen Kostenfeststellungsmodells stabil zu halten.

Mit Oktober 2022 wurde zusätzlich zum Verbrauchsentgelt auch ein Handelsentgelt eingeführt und eine entsprechende Novelle erlassen.

Allerdings ergaben sich als Folge der Energiekrise ab 2022 deutliche Reduktionen der Verbrauchs- und Handelsmengen im Marktgebiet Ost (gesamt rd. -15%). Dies macht in Zusammenhang mit den Regulierungsmodell, nach welchem die anerkannten Kosten durch die verrechneten Mengen zu decken sind, eine Aktualisierung und damit Erhöhung der Gebühren notwendig. Hierbei ist festzuhalten, dass die Kosten weiterhin entsprechend dem Feststellungspfad berechnet wurden und keine zusätzlichen Beträge anerkannt wurden. Die Kostenzuordnung auf Handels- und Verbrauchsgebühren bleibt grundsätzlich unverändert. Die unterschiedlichen Erhöhungen sind auf Unterschiede bei den Mengenveränderungen zurückzuführen.

Die entsprechenden Entgelte für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg bleiben unverändert. Hier kam es zu keinen wesentlichen Mengenänderungen, die eine Neuberechnung der Entgelte nötig gemacht hätten.

Zu § 6:

Die geänderten Entgelte treten für Abrechnungszeiträume ab dem 01. Jänner 2021 06:00 Uhr in Kraft.

Zu § 7:

Da die Clearingstellen gelegentlich auf Antrag von Marktteilnehmern Nachverrechnungen bereits abgeschlossener Zeiträume vornehmen und das obligatorische Zweite Clearing erst 14 Monate nach Abschluss der jeweiligen Periode stattfindet, sind für Perioden vor dem Stichtag weiterhin die Entgelte der Vorgängerverordnung anzuwenden.